

Begründung:

Die Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt die aktuellen Änderungen im Infektionsschutzgesetz. Die landesweite 7-Tages-Inzidenz beträgt 1.460,1 pro 100.000 Einwohner. (Stand 16.03.2022). Ferner verzeichnen die Werkstätten und sonstigen Einrichtungen eine erhöhte Anzahl an erkrankten Mitarbeitern.

Zum Schutz der vulnerablen Menschen innerhalb der Werkstätten und anderen Einrichtungen sind nach wie vor Maßnahmen notwendig.

Die Aufrechterhaltung der vergleichsweise wenig eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen ist auch für geimpfte oder genesene Personen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, das noch bestehende Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 zusätzlich zu reduzieren. Die Maßnahmen sind zeitlich bis zum 02 April 2022 befristet.

Durch den Wegfall des § 28 b Infektionsschutzgesetz werden die nach wie vor notwendigen Testpflichten in der Verordnung geregelt.